



Bekanntmachung

- **des Aufstellungsbeschlusses**
- **der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur „Ortsabrundungssatzung Leithen II“**

Der Marktgemeinderat hat am 13.01.2023 die Änderung der „**Ortsabrundungssatzung Leithen II**“ beschlossen. Die bisherige Ortsabrundungssatzung „Leithen II“ wird im nördlichen Teil in westlicher Richtung auf einer Teilfläche des Grundstücks Flnr. 2572, Gem. Hilgartsberg erweitert, um dort eine ergänzende Bebauung zu ermöglichen. Die Erschließung dazu erfolgt über ein dinglich zu sicherndes Fahrrecht mit Ver- und Entsorgungsrecht über Flnr. 2571, Gem. Hilgartsberg. Mit der Ausarbeitung der Änderung wird das Planungsbüro Inge Haberl in Wallersdorf beauftragt, die Kosten trägt der Antragsteller.

Die Verwaltung wird beauftragt, das notwendige Verfahren gemäß BauGB durchzuführen.

Allgemeine Ziele und Zweck der Planung:

Die Aufstellung der „**Ortsabrundungssatzung Leithen II**“ soll eine weitere bauliche Entwicklung ermöglichen.

Verfahrensart:

Die „**Ortsabrundungssatzung Leithen II**“ wird im Verfahren nach § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. §§ 10 und 13 BauGB aufgestellt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

Der vom Planungsbüro Inge Haberl, Wallersdorf, ausgearbeitete Entwurf der „**Ortsabrundungssatzung Leithen II**“ gemäß beiliegendem Lageplan, die Begründung mit Umweltbericht sowie ggf. entsprechende DIN-Vorschriften liegen

in der Zeit vom 17. Mai 2023 bis 19. Juni 2023

im Rathaus in Hofkirchen (Rathausstr. 1, Zimmer 03) während der Dienststunden öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich per Post (Markt Hofkirchen, Rathausstraße 1, 94544 Hofkirchen), Fax (08545-9718-28) oder E-Mail (bauamt@hofkirchen.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der



„Ortsabrundungssatzung Leithen II“ unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Hofkirchen den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der „Ortsabrundungssatzung Leithen II“ nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Marktes Hofkirchen unter

<http://www.hofkirchen.de/index.php/buergerinfo/bauleitplanung/laufende-bauleitplanung.html>

veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hofkirchen, den 10.05.2023



Josef Kufner, 1. Bürgermeister

Für die Richtigkeit:
Hofkirchen, den

angeschlagen am	10.05.2023	in Hofkirchen/Zaundorf/Garham
abgenommen am	19.06.2023	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlage zur Bekanntmachung

